

Berufungsleitfaden der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Inhalt

Präambel.....	3
1 Anmerkungen zu den Merkblättern	4
1.1 Der Freigabeantrag (Merkblatt 1)	4
1.2 Der Berichterstatter / die Berichterstatterin (Merkblatt 2)	4
1.3 Der Berufungsausschuss (Merkblatt 3 mit Anhang)	4
1.4 Der Musterausschreibungstext (Merkblatt 4)	4
1.5 Erstellung des Berufungsvorschlags (Merkblatt 5 mit Anlage 1 und 2)	4
1.6 Die „Berufungsscheckliste“ (Anlage 3 zu Merkblatt 5)	5
1.7 „Checkliste“ Gendergerechtigkeit (Merkblatt 6)	5
2 Die Merkblätter	6
2.1 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: „Der Freigabeantrag“	6
2.2 Merkblatt für die Berichterstatterin / den Berichterstatter.....	8
2.3 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: „Bildung des Berufungsausschusses“	9
2.4 Persönliche Erklärung zu den Regeln zum Schutz vor Befangenheit sowie zur Verschwiegenheit	11
2.5 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: „Musterausschreibungstext“	12
2.6 Merkblatt für die vorsitzende Person des Berufungsausschusses: „Vorbereitung und Erstellung des Berufungsvorschlages“	13
2.7 Inhalt des Berufungsvorschlags	15
2.8 Zusammenstellung des Berufungsvorgangs für die weitere Behandlung in den Gremien (Senat, Universitätsleitung)	16
2.9 „Die Berufungsscheckliste“	17
2.10 Für die vorsitzende Person des Berufungsausschusses: Merkblatt Gendergerechtigkeit	18
3 Ablaufplan für das Berufungsverfahren	20

Präambel

Die Berufungspraxis ist ein herausragendes Instrument für die Zukunft und die Entwicklung einer Universität. Die Universität kann im Wettbewerb nur dann erfolgreich sein, wenn sie herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewinnt, die neue Forschungsfelder erschließen oder bestehende Schwerpunkte auf internationalem Niveau verstärken.

Zu diesem Zweck pflegt die Universität Würzburg schon im Vorfeld der Berufungsverfahren einen engen Austausch zwischen den beteiligten Fakultäten mit ihren Instituten und der Universitätsleitung. Ziel dieses Austausches ist es, die Pläne der Fakultäten zu benennen und sie in Beziehung zur Profilbildung der Universität insgesamt und dem Gewinnen und Erhalten kritischer Masse in einzelnen Schwerpunkten zu setzen. Solche frühzeitigen Überlegungen sollen helfen, Berufungsaktivitäten abzustimmen und die notwendigen Ressourcen für einzelne Besetzungen wie auch für die Schaffung fach- und fakultäts-übergreifender Forschungsverbände zu definieren.

Schon frühzeitig sollte von den Verantwortlichen überlegt werden, ob und welche Forschungs- und akademische Lehrpersönlichkeiten gezielt angesprochen werden können. Damit sollen hervorragende Personen gewonnen und gezielt der Anteil von Frauen und die kulturelle Vielfalt an der Universität erhöht werden. Denominationen bei Wiederbesetzungen sollten generell kritisch hinterfragt und ggf. neu ausgerichtet werden. Um möglichst hochkarätige Personen zu gewinnen, sollten die Ausschreibungen thematisch möglichst offen gefasst sein. Kriterien für die Besetzung aller Professuren an der Universität Würzburg sind die Exzellenz in Forschung und Lehre. Kommissionen sollten mindestens ein – in den sogenannten kleinen Fächern mehrere – externe, im Fach besonders ausgewiesene Mitglieder umfassen; Gutachten sollten nur von renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in leitender Stellung angefordert werden; die Einholung von Gutachten aus dem Ausland wird begrüßt. Im gesamten Verfahren sollte man sich, wo angemessen, an den DFG-Befangenheitsregeln orientieren. Auf ein stets transparentes Verfahren ist zu achten.

Aufgrund des Wettbewerbs in der Wissenschaft verfolgt die Universität nachdrücklich das Ziel eines raschen und transparenten Verfahrensablaufes. Unter Berücksichtigen der gesetzlichen Vorgaben sollte der im Folgenden skizzierte Ablauf in der Regel beachtet werden (**Ablaufplan des Berufungsverfahrens**).

Das Präsidium wird in zwei Jahren eine Überprüfung der Richtlinie vornehmen und ggf. eine Fortschreibung veranlassen.

Weitergehende Hinweise entnehmen Sie bitte den **Merkblättern 1 – 6**.

1 Anmerkungen zu den Merkblättern

1.1 Der Freigabeantrag (Merkblatt 1)

- basiert auf einem Perspektivgespräch zwischen Fakultät und Präsidium (Ziel: Abgleich des Stellenprofils mit fakultärer und universitärer Schwerpunktsetzung),
- beinhaltet Aussagen zur fachlichen Ausrichtung der Professur und ihrer Bedeutung für die Planung des Instituts / der Fakultät / der Universität,
- skizziert die Bewerberlage und benennt möglichst drei oder mehr Persönlichkeiten, die für eine Berufung in Frage kommen.
- beziffert den zu erwartenden Personal-, Finanz- und Raumbedarf sowie die vorhandenen Ressourcen.

1.2 Der Berichterstatter / die Berichterstatterin (Merkblatt 2)

- berichtet dem Präsidium über die Arbeit des Berufungsausschusses, kommentiert besondere Vorkommnisse (z.B. fragwürdige Abstimmungsergebnisse durch Abwesenheit einer großen Zahl von Ausschussmitgliedern, stark gegensätzliche Auffassungen über Berufungsliste, Nichtberücksichtigung von herausragenden Kandidatinnen / Kandidaten)
- bestätigt die Einhaltung der Standards und Qualitätskriterien des Berufungsleitfadens.

1.3 Der Berufungsausschuss (Merkblatt 3 mit Anhang)

- die Bildung erfolgt durch den Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium unter Vermeidung jeglichen Anscheins von Befangenheit. Dabei sollte frühzeitig überlegt werden, ob ggf. andere Fakultäten beteiligt werden sollen.
- beteiligt mindestens ein auswärtiges Mitglied, wenn nur wenige Fachvertreter an der Universität vorhanden auch mehrere auswärtige Mitglieder. Alternativ kann ein für die wissenschaftliche Einrichtung bestehendes Beratungsgremium (z.B. wissenschaftlicher Beirat) hinzugezogen werden.

1.4 Der Musterausschreibungstext (Merkblatt 4)

- ist für die Ausschreibung von Professuren grundsätzlich zu nutzen.

1.5 Erstellung des Berufungsvorschlags (Merkblatt 5 mit Anlage 1 und 2)

- Der Berufungsausschuss wählt anhand der Kriterien der Ausschreibung und insbesondere aufgrund der wissenschaftlichen Qualifikation, der Beiträge zu einem bestehenden oder neuen Profil, der Erfahrung in Einwerbung und Koordination von Drittmittelprojekten und interdisziplinären Verbänden, der didaktischen Fähigkeiten und der internationalen Erfahrungen die näher in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten aus.
- Der Berufungsausschuss lädt ausgewählte Kandidatinnen und Kandidaten zum Probevortrag ein und erstellt unter Einholung mindestens zweier auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag; die Einholung von Gutachten aus dem Ausland wird begrüßt.
- Der Berufungsvorschlag muss detaillierte Angaben über das Verfahren, die Bewerber und Bewerberinnen und die Gründe der Reihung enthalten.

1.6 Die „Berufungscheckliste“ (Anlage 3 zu Merkblatt 5)

- Zur Erleichterung der vergleichenden Würdigung der Kandidatinnen und Kandidaten werden die Berufungsausschüsse gebeten, die Bewerbungen und die Gutachten auf Auskunftsfähigkeit zu festgelegten Kriterien zu überprüfen (Publikationen, Lehrtätigkeiten, Drittmittelaktivitäten etc.), fehlende Informationen ggf. nachzufragen und die Erfüllung dieser Kriterien im Berufungsvorschlag zu diskutieren.

1.7 „Checkliste“ Gendergerechtigkeit (Merkblatt 6)

- Ein wesentliches Augenmerk in den Verfahren ist auf die Umsetzung der Gleichstellung zu legen. Es ist Ziel und Aufgabe der Fakultäten und der Universität, unabhängig vom Geschlecht die für die Wahrnehmung der zukünftigen Aufgabe am besten geeignete Person zu gewinnen.

2 Die Merkblätter

Merkblatt 1 zum Leitfaden für Berufungsverfahren

2.1 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: „Der Freigabeantrag“

1. Präsidium und Fakultäten sollen in regelmäßigen Abständen Perspektivgespräche über bevorstehende Berufungsverfahren führen und Planungen für eine kontinuierliche Überprüfung und ggf. Erneuerung / Ergänzung des fachlichen Profils anstellen. Gegenstand der Gespräche sollen insbesondere sein:
 - die strategische Bedeutung für die Struktur- und Entwicklungsplanung,
 - die Relevanz für Zielvereinbarungen, Profilschärfung und Neuausrichtung,
 - der erforderliche Personalbedarf, Finanzbedarf und Raumbedarf sowie die verfügbaren Ressourcen der Fakultät
 - sowie die Bewerberlage (Vorschläge von Kandidaten/innen, die für die Stelle in Betracht kommen, auch unter Berücksichtigung der internationalen Situation).

Im Rahmen des Perspektivgespräches soll dargelegt werden, wie die aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet wird. Bereits in dieser Phase sollten Persönlichkeiten benannt werden, die für eine Berufung in Frage kommen. Perspektivgespräche sollten auch dann geführt werden, wenn von bestehenden Vereinbarungen und Planungen abgewichen werden soll. Bei Bedarf werden die Perspektivgespräche auch fächer- und fakultätsübergreifend geführt.

2. Berufungsverfahren sollen rechtzeitig nach Maßgabe der Grundordnung eingeleitet werden.
3. Einmal jährlich erfolgt eine Mitteilung der Verwaltung über das Präsidium an die Fakultäten hinsichtlich des Freiwerdens von Professuren in den kommenden zwei Jahren, für das Klinikum in den kommenden drei Jahren. Auf eine mögliche Neuausrichtung der Denomination wird hingewiesen, die im Rahmen eines Perspektivgespräches mit dem Präsidium erörtert werden können. Das Präsidium erhält zusätzlich Informationen über die zur Verfügung stehende Ausstattung.
4. Der Fakultätsrat äußert sich dazu, ob und mit welcher fachlichen Ausrichtung (möglichst breit, um die besten Kandidatinnen und Kandidaten zu erhalten) die Wiederbesetzung der Professur beantragt werden soll. Ebenso äußert er sich bei der Erstbesetzung einer Professur zu deren gewünschter fachlicher Ausrichtung. Die Fakultät stellt einen entsprechenden Antrag an das Präsidium auf Freigabe der Stelle für die Besetzung. Bei Professuren mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist der Klinikumsvorstand zu beteiligen.

Der Freigabeantrag enthält folgende Angaben:

- Möglichst breite Bezeichnung der fachlichen Ausrichtung und der gemäß Funktionsbeschreibung wahrzunehmenden Aufgaben
- Aussagen zur Bedeutung für die Struktur- und Entwicklungsplanung der wissenschaftlichen Einrichtung (Institut bzw. Klinik), der Fakultät und der Universität
- Aussagen zur organisatorischen Zuordnung der Professur innerhalb der Fakultät bzw. des Instituts
- Aufzeigen der Relevanz für die Zielvereinbarungen
- Benennung des erwarteten Bedarfs an personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen sowie der verfügbaren Ressourcen der Fakultät

- Vorgesehene bzw. weiter zu führende Kooperationen und Interdependenzen mit inner- und außer-universitären Forschungseinrichtungen
 - Begründung der Notwendigkeit der Erst- oder Wiederbesetzung
 - Aussage, ob die Professur geeignet ist, in Teilzeit besetzt zu werden oder nicht
 - Bei beantragter Besetzung von W2-Professuren auf Lebenszeit ist eine besondere Begründung erforderlich.
 - Empfehlungen aus relevanten Evaluationen bzw. Akkreditierungen, die beachtet werden sollen; bei einem Abweichen von den Empfehlungen ist dies detailliert zu begründen.
 - Angaben über die Bewerberlage; falls mit wenigen Bewerbungen zu rechnen ist, könnte es sinnvoll sein, alternative Schwerpunkte vorzusehen oder die Besetzung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, zu dem hochqualifizierte Bewerber/innen erwartet werden. Auch sollten mehrere Personen, insbesondere Frauen, benannt werden, die für die Stelle in Frage kämen.
5. Der von der Fakultät auf Basis der zwischen Präsidium und Fakultät geführten Perspektivgespräche gestellte und durch die Universitätsleitung genehmigte Freigabeantrag bildet die Grundlage für das weitere Berufungsverfahren; er soll bei allen folgenden Verfahrensschritten berücksichtigt werden. Insbesondere ist er auch den später zu bestellenden externen Gutachtern/innen zur inhaltlichen Orientierung zuzuleiten.
6. Sofern in Ausnahmefällen ein Abweichen von einem regelmäßigen Berufungsverfahren für erforderlich erachtet wird (z.B. Leuchtturmverfahren, Verzicht auf Ausschreibung im Rahmen des Berufungsverfahrens, abweichende Zusammensetzung des Berufungsausschusses), ist dies zu begründen.

2.2 Merkblatt für die Berichterstatterin / den Berichtstatter

Nach der Genehmigung des Ausschreibungstextes durch das Staatsministerium bestellt die Universitätsleitung eine/einen Berichtstatter/in aus dem Kreis der Professoren/innen.

1. Ziele/Funktion des/der Berichtstatters/Berichtstatterin:
 - Der Berichtstatter/die Berichtstatterin achtet auf die Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Gutachterausswahl, den abgegebenen Gutachten, der Arbeit des Berufungsausschusses sowie der Einhaltung des Berufungsleitfadens und berichtet dazu.
 - Er/Sie achtet auf die Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen im Berufungsverfahren. Hierzu gehört u.a. die aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen für die ausgeschriebene Stelle, die Beachtung den Gleichstellungsstandards entsprechender Regeln für den Leistungsvergleich von Bewerberinnen und Bewerbern und die Berücksichtigung der im Merkblatt Gendergerechtigkeit aufgeführten Punkte (s. Merkblatt 6).
 - Er/Sie achtet bei der Auswahl der Gutachter/Gutachterinnen und der Ausschusssmitglieder auf die Vermeidung des Anscheins einer Befangenheit
 - Der Berichtstatter/die Berichtstatterin gibt zu möglichen Problemen bei der weiteren Behandlung der Berufungsliste Hinweise an den Berufungsausschuss und an die Fakultät.
2. Der/Die Berichtstatter/in nimmt an den Sitzungen des Berufungsausschusses ohne Stimmrecht teil. Dazu ist er/sie vom/von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses zu allen Sitzungen des Berufungsausschusses und den im Zusammenhang mit der Berufung veranstalteten Vorträgen rechtzeitig einzuladen. Die Terminierung ist im Vorfeld mit ihr/ihm abzustimmen.
3. Ihm/Ihr sind alle einschlägigen Unterlagen, welche den Mitgliedern des Berufungsausschusses oder der Fakultät bis zum endgültigen Beschluss über den Berufungsvorschlag übermittelt werden, zuzuleiten.
4. Wenn das Verfahren oder eine in Aussicht genommene Maßnahme seinen/ihren Bedenken begegnet, soll der/die Berichtstatter/in die Teilnehmer/innen der Sitzung darauf aufmerksam machen.
5. Hegt der/die Berichtstatter/in gegen das Verfahren Bedenken, die trotz seiner/ihrer Anmerkungen nicht ausgeräumt wurden, so informiert er/sie vor Beschluss des Berufungsvorschlags das Präsidium.
6. Auf seinen/ihren Wunsch hin sind ihm/ihr die Berufsakten zur Abfassung seines/ihrer Berichtes zeitweilig zu überlassen.
7. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung kann der/die Präsident/in im Ausnahmefall auf Wunsch der Fakultät durch Eilentscheidung eine/einen Stellvertreter/in für eine Sitzung bestimmen. Andernfalls informiert der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses den/die Berichtstatter/in über die Sitzungen.
8. Nach Beschluss der Berufsliste durch den Berufungsausschuss erstattet der/die Berichtstatter/in einen schriftlichen Bericht an den Präsidenten/die Präsidentin. Dieser wird dem Senat zusammen mit dem Berufungsvorgang zugeleitet.
9. Der Bericht sollte alle aus Sicht des Berichtstatters/der Berichtstatterin wesentlichen Punkte des Verfahrens enthalten. Hierzu gehören Aussagen zum Anschein der Befangenheit bei den Verfahrensbeteiligten, zur Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen, besondere Vorkommnisse wie z.B. kontroverse Diskussionen, Abstimmungen bei Abwesenheit einer größeren Anzahl von Mitgliedern des Berufungsausschusses.

2.3 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: „Bildung des Berufungsausschusses“

1. Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss, der von dem/r Dekan/in oder einer von diesem/r bestimmten Person geleitet wird. Das Einvernehmen der Universitätsleitung ist auch für sich im Laufe des Verfahrens ergebende personelle Ergänzungen oder Änderungen einzuholen.
2. In Ausnahmefällen sollen Berufungsausschüsse weitgehend extern besetzt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn an der Universität Würzburg nur sehr wenige Fachkollegen/innen zur Verfügung stehen. Ebenso soll dies bei Neugründungen von Fachrichtungen erfolgen.
3. Bei der Bildung des Berufungsausschusses muss schon der Anschein der Befangenheit von Mitgliedern vermieden werden. Die Offenlegung befangenheitsbegründender Umstände dient dem Ruf der Mitglieder des Berufungsausschusses als faire und unvoreingenommene Experten und Expertinnen.
 - a. Die für die Bildung des Berufungsausschusses in die engere Wahl genommenen Personen sind zu bitten, vor ihrer Bestellung in den Ausschuss zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen könnten. Alle Mitglieder des Berufungsausschusses sind zu bitten, bestehende Bedenken zu offenbaren und gemeinsam mit dem Dekan/der Dekanin oder der mit der Bildung des Berufungsausschusses beauftragten Person zu prüfen, ob ihre Beteiligung am jeweiligen Verfahren möglich ist. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass eine unparteiliche Mitwirkung aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, ist auf die Bestellung zu verzichten.
 - b. Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen prüft die vorsitzende Person des Berufungsausschusses, ob der Anschein der Befangenheit eines Mitglieds bezüglich einer Bewerbung gegeben ist. Dazu fragt die vorsitzende Person bei allen Mitgliedern und den Gutachtern/innen schriftlich nach, ob ein Anschein der Befangenheit¹ vorliegt und prüft, ob die Mitglieder sich der Mitwirkung an dem Verfahren enthalten sollten.

Der Anschein der Befangenheit liegt zwingend vor:

- bei Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft zu einem/-r Kandidaten/-in
- bei einem Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis 5 Jahre nach Beendigung des Verhältnisses

Der Anschein der Befangenheit kann insbesondere begründet sein durch:

- Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Ausgang des Berufungsverfahrens oder solche Interessen von unter Nr. 1 aufgeführten Personen
- In den letzten 5 Jahren bestehende wissenschaftliche Kooperation (z.B. gemeinsame Projekte oder gemeinsame Publikationen) oder dienstliche Abhängigkeit.
- Stelleninhaberschaft oder ehemalige Stelleninhaberschaft der zu besetzenden Professur
- Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte
- Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 5 aufgeführten Personen

¹ Quelle: DFG-Vordruck 10.201 – 4/10

- Zugehörigkeit oder bevorstehende Wechsel zur selben Hochschule bzw. zur selben außeruniversitären Forschungseinrichtung wie eine/r der Kandidaten/innen
- c. Treten während des Verfahrens Umstände ein, die den Anschein der Befangenheit begründen könnten, ist dies der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses mitzuteilen.
 - d. Bei Berufungsverfahren, insbesondere zur Besetzung von Professuren in klinischen Einrichtungen, können bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen zu den unter b) genannten Kriterien zugelassen werden.
4. In einem Berufungsverfahren sollen Personen, die an weiteren Verfahrensschritten beteiligt sind wie zum Beispiel Mitglieder der Universitätsleitung oder des Senats, nur an einem Abstimmungsverfahren teilnehmen; § 29 Abs. 1 der Grundordnung bleibt davon unberührt. Eine eventuelle Stimmabgabe wird im Berufsungsbericht vermerkt.
 5. Den Gruppenvertretern im Fakultätsrat kommt das Vorschlagsrecht für ihre Vertreter/innen im Berufungsausschuss zu.
 6. Im Berufungsausschuss verfügen die Professoren/innen über die Mehrheit der Stimmen. Zusätzlich gehören ihm an:
 - Mindestens ein auswärtiges Mitglied als Universitätsprofessor/in. Anstelle eines auswärtigen Mitglieds kann an dem Berufungsverfahren ein für die wissenschaftliche Einrichtung bestehendes Beratungsgremium, z.B. ein wissenschaftlicher Beirat, beteiligt werden und zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in Forschung und Lehre sowie ihre Einbindung in die jeweilige Einrichtung Stellung nehmen.
 - Der/die Frauenbeauftragte der Fakultät und mindestens eine fachnahe Professorin
 - Ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen
 - Ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der Studierenden
 - Die Schwerbehindertenvertretung ist bei Vorliegen entsprechender Bewerbungen zu beteiligen.
 - Handelt es sich um eine Stelle, die mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut ist, so ist der/die Ärztliche Direktor/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen.
 - Der/die von der Universitätsleitung bestellte Berichterstatter/in ist zur Teilnahme an allen Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt. Er/Sie ist vom/von der Ausschussvorsitzenden rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Die Terminierung der Sitzungen ist im Vorfeld mit ihr/ihm abzustimmen.
 7. Ein möglichst fachnahes Mitglied des Ausschusses aus dem Kreis der Professoren/innen wird zusätzlich zur/m Frauenbeauftragten und dem/r Berichterstatter/in mit der Aufgabe betraut, auf die Umsetzung der Gleichstellungsstandards zu achten und z.B. eine Suche nach geeigneten Bewerberinnen durchzuführen.

2.4 Persönliche Erklärung zu den Regeln zum Schutz vor Befangenheit sowie zur Verschwiegenheit

Das Merkblatt 3 „Bildung des Berufungsausschusses“ der Leitlinien für Berufungsverfahren der Universität Würzburg, insbesondere die Regelungen zum Vorgehen bei möglicher Befangenheit, und die Texte der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (Art. 18 Hochschulpersonalgesetz, §§ 49-52 der Grundordnung der Universität Würzburg, Berufungsleitfaden) einschließlich der Vorschriften über die Verschwiegenheit habe ich gelesen. Ich erkenne die daraus resultierenden persönlichen Pflichten durch meine Unterschrift an.

Ich versichere, die vorsitzende Person des Berufungsausschusses schriftlich darauf hinzuweisen, falls Interessenkonflikte oder sonstige Umstände vorliegen bzw. im Verlauf des Verfahrens eintreten, die Zweifel an meiner Unbefangenheit entstehen lassen könnten.

Gründe dafür könnten sein:

- Verwandtschaft, persönliche Bindungen oder Konflikte mit Kandidaten/innen, Gutachtern/Gutachterinnen oder externen Mitgliedern des Berufungsausschusses
- Angehörigkeit zur selben wissenschaftlichen Einrichtung (z.B. Stelleninhaber/in oder ehemalige/r Stelleninhaber/in) wie eine/r der Kandidaten/innen
- Lehrer/Schülerverhältnis (es sei denn, es besteht eine unabhängige Tätigkeit seit mehr als 5 Jahren) zu einem/r der Kandidaten/innen
- Dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 5 Jahre zu einem/r der Kandidaten/innen
- Enge wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten 5 Jahre (Gemeinsame Projekte oder Publikationen) mit einem/r der Kandidaten/innen
- Unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen zu einem/r der Kandidaten/innen
- Unmittelbare wirtschaftliche Konkurrenz oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen (z.B. gemeinsame Unternehmensführung) zu einem/r der Kandidaten/innen
- Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Ausgang des Berufungsverfahrens
- Zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung zu einem/r der Kandidaten/innen
- Für externe Mitglieder: Frühere Beschäftigung auf der zu besetzenden Stelle.

Ich versichere, Verschwiegenheit über die Arbeit des Berufungsausschusses zu bewahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung der Mitgliedschaft in einem Berufungsausschuss der Universität Würzburg nur möglich ist, wenn Sie sich zu wahrheitsgemäßen Auskünften zu den o.g. Angaben verpflichten. Verfahrensgrundsätze können es erforderlich machen, diese Tatsachen offen zu legen. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie dies an und verpflichten sich zur Mitteilung entsprechender Umstände.

[Unterschrift des Ausschussmitgliedes / des externen Gutachters]

Ort, Datum, Name

2.5 Merkblatt für die Dekanin / den Dekan: „Musterausschreibungstext“

Für die Ausschreibung einer **W2/W3-Professur außerhalb des medizinischen Bereichs** sind nach der stellungsspezifischen Beschreibung durch die Fakultät bzw. den Berufungsausschusses standardmäßig folgende Formulierungen zu verwenden (bei Professuren in den Bereichen Didaktik sowie Sonder-, Schul- und Grundschulpädagogik sind weitere Punkte zu berücksichtigen – bitte wenden Sie sich hierfür ggf. an die Personalabteilung):



In der XXX Fakultät der Universität Würzburg ist am
XXX Institut eine Stelle für
eine Universitätsprofessorin/einen Universitätsprofessor
für XXX (Besoldungsgruppe W3/W2)
(Nachfolge Prof. Dr. xxx)

zum xx.xx.xxxx

im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit / Zeit für die Dauer von x Jahren frühestens ab dem tt.mm.jjjj
zu besetzen.

Der Bewerber/die Bewerberin hat das Fach xxx in Forschung und Lehre zu vertreten. Schwerpunkte in der Forschung sollen auf folgenden Feldern liegen: Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln und in interdisziplinärer Forschungskooperation werden erwartet.

Die Lehraufgaben umfassen Angebote für die an der Universität Würzburg vertretenen modularisierten Studiengänge xxxx sowie für die Ausbildung in xxxx.

[weitere Funktionsbeschreibung der Professur oder Anforderungen an die Bewerber/-innen]

Einstellungsvoraussetzungen sind ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, sowie die Habilitation oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher einschlägiger Leistungen im Bereich der xxxxx, die auch im Rahmen einer Juniorprofessur oder außerhalb des Hochschulbereichs erbracht wurden.

Eine Ernennung in das Beamtenverhältnis kann gemäß Art. 10 Abs. 3 BayHSchPG nur bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres erfolgen. Ausnahmen sind in dringenden Fällen möglich.

Die Universität Würzburg misst einer intensiven Betreuung der Studierenden und Promovierenden große Bedeutung zu und erwartet von den Lehrenden ein entsprechendes Engagement.

Die Universität Würzburg strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und bittet deshalb entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen ausdrücklich um ihre Bewerbung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Urkunden, Schriftenverzeichnis, Lehrveranstaltungsliste) bis zum XX.XX.XXXX an den/die Dekan/-in der xxx Fakultät [Anschrift] einzureichen.

Es wird gebeten, einen Erfassungsbogen auszufüllen und als Word-Dokument, per E-Mail an das Dekanat zu senden. Nähere Informationen auf der Homepage der Fakultät für xxx: www.xxxxxx.de

2.6 Merkblatt für die vorsitzende Person des Berufungsausschusses: „Vorbereitung und Erstellung des Berufungsvorschlages“

1. Arbeitsweise des Berufungsausschusses:

Der Berufungsausschuss trifft seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Erfüllung der Ausschreibungskriterien sowie insbesondere der folgenden Auswahlkriterien:

- Wissenschaftliche Qualifikation
 - Fähigkeit, innovative Impulse für Forschung und Lehre zu geben
 - Fähigkeit, wissenschaftliche Beiträge zu Forschungsschwerpunkten der Universität Würzburg zu geben
 - Didaktische Kompetenz
 - Erfahrungen bei der Einwerbung von Drittmitteln
 - Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit
 - Internationale Erfahrungen
 - Befähigung zum Management, insbes. Personalführungskompetenz und soziale Kompetenz
 - ggf. besonderes Engagement in der Lehre und Erfahrungen bei der Entwicklung von Curricula
2. In der konstituierenden Sitzung legt der Berufungsausschuss auf Basis der Ausschreibung vor Kenntnisnahme der Bewerbungen Kriterien zur Wertung der Anforderungen an die Professur fest (siehe Anhang zu Merkblatt 5 „Berufungsscheckliste“).
 3. Berufungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet. Bei Entscheidungen über Personen ist geheim abzustimmen. Auch über andere Angelegenheiten kann der Berufungsausschuss auf Antrag in geheimer Abstimmung beschließen.
 4. Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen stellt der Berufungsausschuss eine Liste der Bewerber/innen zusammen und bestimmt daraus die Kandidaten/innen, die zum Probevortrag eingeladen werden. Die Gründe der Entscheidungen werden aufgezeichnet. In dieser und den folgenden Phasen der Aufstellung des Berufungsvorschlages (nach Vortrag, nach Eingang der Gutachten, bei Listenerstellung) wird bei problematischer Verfahrenslage dem/r Ausschussvorsitzenden empfohlen, sich mit dem/r Dekan/in und/oder dem Präsidium zu beraten.
 5. Im Anschluss an die Probevorträge erhalten die Studierenden die Möglichkeit für eine Befragung der Kandidaten und Kandidatinnen.
 6. Nach den Bewertungen der Probevorträge stellt der Berufungsausschuss unter Einholung mindestens zweier auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf. Die Einholung von Gutachten aus dem Ausland wird begrüßt. Die Gutachter/innen sollen renommierte Wissenschaftler/innen in leitender Stellung sein. Bei der Auswahl der Gutachter/innen ist sicherzustellen, dass diese nicht befangen sind (vgl. Merkblatt 3).

7. Grundsätzlich sollen die Gutachter/innen alle auf der Liste platzierten und ggf. die weiteren in die engere Wahl genommenen Kandidaten/-innen bewerten.

Wird eine so genannte Einerliste vorgelegt, sollen die auswärtigen Gutachter/innen allgemein auf die für das Fach spezifische Bewerberlage eingehen. Den Gutachtern/innen werden in diesem Fall die Namen aller Bewerber/innen und auf Wunsch deren Bewerbungsunterlagen zur Kenntnis gegeben, und sie werden gebeten, zur Kandidatenauswahl Stellung zu nehmen.

Sofern Listenkandidaten/innen nicht habilitiert sind oder als Juniorprofessor/in noch nicht positiv evaluiert wurde/wurden, sind die Gutachter/innen aufzufordern, zu etwaigen habilitationsadäquate Leistungen Stellung zu nehmen.

8. Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist Folgendes zu beachten:

- Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten.
- Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Universität können berücksichtigt werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig.
- Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Universität nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden (= Hausberufungsverbot).
- Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.
- Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken.
- Bei Bewerbung einer schwerbehinderten Person ist diese grundsätzlich zum Probevortrag einzuladen. Nur bei einer offensichtlichen Nichteignung (z.B. gänzlich fachfremde/r Bewerber/-in) kann von einer Einladung abgesehen werden. Auskunft, ob von einer Einladung abgesehen werden kann, erteilt die Personalabteilung.
- Alle Auswahlkriterien müssen vom Berufungsausschuss dokumentiert und die wesentlichen Kriterien bei der Begründung der Reihung des Berufungsvorschlags verdeutlicht werden (wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre, Drittmittelinwerbung usw.) um die erforderliche Transparenz der Entscheidungen zu gewährleisten. Eventuelle Abweichungen von der Reihung in Gutachten sind zu begründen.
- Nach Abschluss seiner Arbeit soll der Berufungsausschuss bei der Weitergabe des Berufungsvorschlags an den/die Dekan/in auf die Vollständigkeit seiner Ausführungen und aller Unterlagen achten. Den Unterlagen werden alle eingeholten Gutachten (auch über die Personen, die nicht auf der Liste berücksichtigt wurden) beigelegt. Zu weiteren Bestandteilen des Berufungsvorschlags siehe Anlage 1 zu Merkblatt 5.
- Nach der Erstellung des Berufungsvorschlags ist die Vorschlagsliste mit den entscheidungsrelevanten Unterlagen in der Regel für eine Woche zur Einsichtnahme im Dekanat aufzulegen; über die Möglichkeit der Einsichtnahme sind die Professoren/-innen der Fakultät ortsüblich zu informieren. Zugleich ist der Fakultätsrat über die Vorschlagsliste zu informieren; er soll sich zur Liste vor ihrer Einreichung beim Senat äußern (siehe Anlage 2 zu Merkblatt 5 zum weiteren Vorgehen).
- Etwaige Sondervoten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

2.7 Inhalt des Berufungsvorschlags

Der Berufungsvorschlag („Abschlussbericht des Vorsitzenden“) soll folgende Angaben enthalten:

- Benennung der Mitglieder der Berufungsausschusses, des/der Vorsitzenden, des/der Berichterstatters/in, der/des Frauenbeauftragten sowie des/der weiteren Professors/in, die/der im Verfahren besonders auf Berücksichtigung von Frauen geachtet hat.
- Anzahl der eingegangenen Bewerbungen, Anzahl der Bewerbungen von Frauen, Anzahl der Bewerbungen von schwerbehinderten Personen
- Besondere Maßnahmen zur Gewinnung von Frauen
- Nachvollziehbare Begründungen für die Auswahlprozesse
- Anzahl der Vorträge, Anzahl der Vorträge von Frauen
- Datum und Ort der Veröffentlichung des Ausschreibungstextes
- Benennung der Gutachter/innen (Name, Organisation, Funktion, Feststellung der Nichtbefangenheit)
- Berufungsvorschlag (in der Regel drei Personen) unter Beifügung der ausgefüllten Bewerbungsbögen für jede/jeden Kandidaten/in
- Abstimmungsergebnis des Berufungsausschusses
- Kurzbiographie der Kandidaten/innen mit Nennung der wichtigsten Stationen, Leistungen, Erfahrungen und Auszeichnungen sowie Angaben zu den Ausschreibungs- und den unter 1. genannten Auswahlkriterien und sonstige wesentliche Angaben (siehe Anhang 3 zu Merkblatt 5 „Berufungscheckliste“)
- Vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Kandidaten/innen ggf. unter Berücksichtigung von Familienzeiten sowie eine Begründung der Reihung
- Originalunterschrift der dem Ausschuss vorsitzenden Person
- Einer gesonderten Begründung und ausführlichen Erläuterung bedarf es, wenn
 - die Professur nicht international ausgeschrieben wurde,
 - von der Regel einer Dreierliste abgewichen wurde,
 - Mitglieder der eigenen Universität auf einem Listenplatz Berücksichtigung finden (Hausberufungen),
 - eine der Personen auf der Liste das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat und für eine Ernennung eine Ausnahmegenehmigung einzuholen ist,
 - eine der Personen auf der Liste nicht EU-Bürger ist,
 - hinsichtlich der Personen, die auf der Liste Berücksichtigung finden, oder bezüglich der Reihung von der in den Gutachten zum Ausdruck kommenden Meinung abgewichen wird,
 - die Liste mit einem Vorbehalt versehen wird und das Präsidium die Liste zur Beratung an die Fakultät zurückgeben soll, falls die Erst- und / oder Zweitplatzierten ihren Ruf ablehnen sollten.

2.8 Zusammenstellung des Berufungsvorgangs für die weitere Behandlung in den Gremien (Senat, Universitätsleitung)

Der Berufungsvorgang („Berufungsakte“) ist mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung an die Personalabteilung weiterzuleiten. Er soll enthalten:

- Den Abschlussbericht der vorsitzenden Person des Berufungsausschusses sowie ggf. abgegebene Sondervoten
- Den Ausschreibungstext
- Die Liste aller Bewerber/innen, mit Vorname, Nachname und beruflicher Stellung jeweils mit kurzer Angabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung
- Die Liste der zu den Vorträgen Eingeladenen
- Die Stellungnahmen des/der Studiendekans/in, der/des Frauenbeauftragten, der Studierenden und ggf. der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
- Die eingeholten auswärtigen vergleichenden Gutachten
- Die Bewerbungsunterlagen der Kandidaten/-innen auf den Listenplätzen gemäß Merkblatt 5 „Berufungscheckliste“
- Angaben zur Gendergerechtigkeit einschließlich der Checkliste (siehe Anlage 6)
- Falls keine Listenkandidatin gefunden wurde: Kurze Begründung, warum keine Kandidatin berücksichtigt werden konnte.

Gleichzeitig ist der komplette Berufungsvorgang im PDF-Format per E-Mail beim Gremienservice vorzulegen und für die Behandlung im Senat anzumelden.

Eine Behandlung im Senat kann nicht garantiert werden, wenn die Unterlagen nicht mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Senatssitzung komplett vorliegen.

Spätestens eine Woche vor der Senatssitzung soll die Fakultät die ordnungsgemäße Auflegung der Vorschlagsliste mit Zeitraum des Auflegens (s.o.) bestätigen und der Personalabteilung mitteilen.

2.9 „Die Berufungscheckliste“

Senat und Präsidium bitten die Berufungsausschüsse, bei der Durchführung von Berufungsverfahren Informationen von den Kandidaten/innen einzuholen, die eine qualifizierte Bewertung erlauben und die insbesondere die vergleichende Würdigung der Kandidaten/innen erleichtern.

Dazu sollten die Bewerbungen auf Auskunftsfähigkeit zu den folgenden Punkten überprüft und fehlende Informationen gegebenenfalls nachgefragt werden:

1. Forschungsaktivitäten / Drittmittelaktivitäten
 - Darstellung eigener Forschungsprojekte, Einbindung in den internationalen Kontext, Innovationsgrad und Originalität des Ansatzes und der publizierten Ergebnisse, Zukunftsperspektiven und Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Würzburg
 - Bisherige Erfahrung in der Mitarbeit/Leitung von Forschungsprojekten und -verbänden
 - Publikationen in renommierten Fachzeitschriften mit internationaler Verbreitung (soweit dies der entsprechenden Fächerkultur entspricht) mit Peer-Review, Monographien (insbesondere publizierte Dissertations- und Habilitationsschriften), Herausgeberschaften
 - eingeladene Vorträge auf nationalen und internationalen Kongressen sowie außerhalb fachwissenschaftlicher Kongresse
 - Liste der bislang selbst federführend oder mit anderen gemeinsam eingeworbenen Drittmittelprojekte (Thema, Fördersumme Drittmittelgeber; eventuell nach Würzburg transferierbare Drittmittelprojekte)
2. Lehrtätigkeiten
 - Umfang der eigenständigen Lehrtätigkeit
 - Art der eigenständigen Lehrtätigkeit (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Exkursionen)
 - thematische Breite der eigenständigen Lehrtätigkeit
 - ggf. „berühmte Schüler“
 - Evaluationsergebnisse der Qualität der Lehre
 - Nachweise über hochschuldidaktische Qualifikationen und/oder Erfahrungen
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses:
 - Angaben über betreute Promotionen, Habilitationen und ggf. Betreuung von Nachwuchsgruppen
4. Gutachtertätigkeiten
 - in Fachzeitschriften, bei Verlagen, Drittmittelgebern (z.B. für öffentliche Auftraggeber wie Ministerien, Gerichte)
5. Auslandsaufenthalte
6. Information zu wissenschaftlichen und außeruniversitären Kooperationen
7. Preise, Auszeichnungen, Listenplätze, Rufe
8. Patente, Ausgründungen
9. Referenzpersonen

2.10 Für die vorsitzende Person des Berufungsausschusses: Merkblatt Gendergerechtigkeit

Die Julius-Maximilians-Universität setzt sich mit Nachdruck dafür ein, Chancengleichheit konsequent in allen Bereichen und auf allen Ebenen zu erreichen. Das Kreativitätspotential von Frauen und Männern in Forschung, Lehre und Verwaltung soll sich ungehindert entfalten. Familienfreundlichen und -förderlichen Arbeits- und Studienbedingungen sowie bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangeboten für Studierende und Beschäftigte mit Familienpflichten wird höchste Bedeutung beigemessen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Berufung von Professorinnen zu. Die Universitätsleitung ist daher bestrebt, den Anteil der Professorinnen kontinuierlich zu erhöhen. Daher empfiehlt die Universitätsleitung den Beteiligten in den Berufungskommissionen, ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte der Gleichstellung zu legen. Die zentrale Zielsetzung von Berufungsverfahren ist es, die am besten für die Wahrnehmung der zukünftigen Aufgaben geeignete Person festzustellen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

Mit den vorgeschlagenen Richtlinien sollen an der Julius-Maximilians-Universität gendergerechte Berufungsverfahren sichergestellt werden, die zugleich die Exzellenz in Forschung und Lehre gewährleisten.

Checkliste für Gendergerechte Berufungsverfahren

1. Ausschreibung und Vorbereitung des Verfahrens:

- Ausschreibungen sollten grundsätzlich so breit formuliert sein, dass sie für Männer und Frauen geeignet sind. Die Formulierungen des Ausschreibungstextes erfolgt in Abstimmung mit der/dem Fakultätsfrauenbeauftragten.
- Die Präferenzregelung für die Berufung von Frauen gem. Art. 4 BayHSchG ist zu beachten.
- Wissenschaftlerinnen, die für eine Stelle in Frage kommen, sollen aktiv angesprochen und um eine Bewerbung gebeten werden. Die Recherche nach geeigneten Bewerberinnen – Headhunting (z.B. mittels Datenbanken) liegt in der Zuständigkeit des Berufungsausschusses. Einem möglichst fachnahen Mitglied des Berufungsausschusses kommt zusätzlich zu dem/r Frauenbeauftragten die Aufgabe zu, besonders auf die Benennung und Berücksichtigung von Frauen zu achten und hinzuwirken.
- Zur standardisierten und wertfreien Erfassung der Schlüsseldaten soll für alle Bewerber und Bewerberinnen das Formblatt „Checkliste für Berufungsverfahren“ verwendet werden.

1. Berufungsausschuss:

- Alle Mitglieder eines Berufungsausschusses sollen über den gesetzeskonformen Ablauf eines Verfahrens und die Notwendigkeit einer vorurteilsfreien und wertschätzenden Bewertung von Personen informiert werden.
- Aktuell soll zusätzlich zur Frauenbeauftragten mindestens eine Professorin Mitglied sein. Mittelfristig soll eine paritätische Besetzung nach Kaskadenmodell angestrebt werden.
- Nach Möglichkeit soll eine verstärkte Beteiligung von Gutachterinnen stattfinden. Über die Auswahl wird im Berufungsausschuss entschieden.

- Die Gutachter/innen sollen auf die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags hingewiesen werden.
- Den ausgewählten Bewerbern/innen sollen Kontaktpersonen (z.B. Frauenbeauftragte, Familienservicestelle zur Vermittlung und Organisation von Kinderbetreuung) benannt werden.
- Die Gutachter/innen und die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen sich bei der Festlegung der Auswahlkriterien an den Kriterien der Berufungscheckliste orientieren und bei der Bewertung auch die persönlichen Verhältnisse der Bewerber/innen wie z.B. Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, berücksichtigen.
- Folgende geschlechtsspezifische Dokumentation soll stattfinden: Anzahl der Bewerber/innen, Anzahl Listenplatzierungen, Anzahl von Frauen auf der Liste

3 Ablaufplan für das Berufungsverfahren

Nr.	Verfahrensschritt:	Rechtsvorschrift	Beteiligte Einheiten:	Bemerkungen:
1.	Information des Präsidiums	§ 49 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung (GO) Art. 18 Abs. 1 BayHSchPG	Ref. 4.2 Präsidium	Rechtzeitig nach Maßgabe der Grundordnung vor dem Ausscheiden des/r Stelleninhabers/in erfolgt eine Mitteilung an das Präsidium hinsichtlich des Freiwerdens der Stelle und ihrer Ausstattung. Auf eine mögliche Neuausrichtung der Denomination wird hingewiesen. Präsidium und Fakultäten sollen regelmäßig Perspektivgespräche über bevorstehende Berufungsverfahren führen. Vor einer Entscheidung über die Wiederbesetzung einer freigewordenen Stelle werden die betroffenen Fakultätsräte dazu gehört. Bei Professuren mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist auch der Klinikumsvorstand zu hören. Das Präsidium entscheidet, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung eine freiwerdende Stelle wiederbesetzt werden soll.
2.	Antrag auf Wiederbesetzung	§ 49 Abs. 1 Satz 4 GO	Fakultät Ref. 4.2 Ref. 1.1	Auf der Grundlage der Perspektivgespräche und der Anhörung des Fakultätsrates richtet die Fakultät ggf. einen Antrag auf Wiederbesetzung an das Präsidium. Die Fakultät soll die Denomination der Stelle darlegen und ob die Professur auf Dauer oder befristet besetzt werden soll. Bei beantragter Besetzung von W2-Professuren auf Lebenszeit ist eine besondere Begründung erforderlich. Siehe Merkblatt 1- Der Freigabeantrag Weiterleitung des überprüften Antrages durch Ref. 4.2 an Ref. 1.1 zur Erstellung des Vorlageberichtes an das Präsidium, der den Antrag hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Universitätsentwicklungsplan und sonstigen übergeordneten Planungen zu berücksichtigen hat.
3.	Entscheidung des Präsidiums über den Antrag	Art. 18 Abs. 1 BayHSchPG § 49 Abs. 1 Satz 2 GO	Präsidium, Ref. 4.2	In Abstimmung mit der Fakultät wird entschieden, ob und ggf. in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. Es erfolgt auch die Entscheidung hinsichtlich der Ausstattung der Stelle. Danach erfolgt Mitteilung der Entscheidung an die Fakultät durch Ref. 4.2
4.	Bestellung des/r Berichterstatters/in	Art. 18 Abs. 2 BayHSchPG § 49 Abs. 2 GO	Präsidium, Ref. 4.2	Siehe Merkblatt 2- Für die Berichterstatterin / den Berichterstatter
5.	Bildung des Berufungsausschusses	Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayHSchPG § 49 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung	Fakultät	Der Berufungsausschuss wird im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet. Das Erfordernis des Einvernehmens gilt auch für personelle Veränderungen des Berufungsausschusses im Laufe des Verfahrens. Siehe Merkblatt 3- Bildung Berufungsausschuss
6.	Vorbereitung des Ausschreibungstextes	Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG	Fakultät	Auf der Grundlage der Entscheidung des Präsidiums (Nr. 3) entwirft die Fakultät (der Berufungsausschuss) einen Ausschreibungstext. Siehe Merkblatt 4- Der Ausschreibungstext
7.	Genehmigung des Ausschreibungstextes durch das Staatsministerium	Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG	Ref. 4.2	Nach erfolgter Prüfung auf Rechtmäßigkeit erfolgt die Vorlage des Ausschreibungstextes an das Staatsministerium zur Genehmigung. Nach erfolgter Genehmigung erhält die Fakultät eine entsprechende Mitteilung durch das Referat 4.2
8.	Ausschreibung	Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG	Fakultät	Nach Mitteilung der Genehmigung erfolgt die Ausschreibung national in den einschlägigen öffentlichen Organen und im Regelfall zugleich international.
9.	Erstellung des Berufungsvorschlages	Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG § 50 GO	Berufungsausschuss	Nach Ablauf der Bewerbungsfrist beginnt der Berufungsausschuss mit der Erstellung des Berufungsvorschlages. Siehe Merkblatt 5- Erstellung Berufungsvorschlag Siehe Merkblatt 6- Gendergerechtigkeit
10.	Auflegung des	Art. 18 Abs. 4	Fakultät	Nach der Erstellung des Berufungsvorschlages wird dieser im

Nr.	Verfahrensschritt:	Rechtsvorschrift	Beteiligte Einheiten:	Bemerkungen:
	Berufungsvorschlages im Dekanat	Satz 12 BayH-SchPG § 50 Abs. 6 GO		Dekanat in der Regel für eine Woche zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Professoren und Professorinnen der Fakultät sind über die Möglichkeit der Einsichtnahme aufzuklären.
11.	Vorlage des Berufungsvorschlages, der Stellungnahme des Fakultätsrates sowie ggf. der Sondervoten an den Senat	Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayH-SchPG § 50 Abs. 6 Satz 3 GO	Fakultät, Ref. 4.2, Gremienservice	Referat 4.2 fertigt einen Vorlagebericht für den Senat, der Angaben und Feststellungen über den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens sowie einen Beschlussvorschlag enthält. Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.
12.	Weitergabe der Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag an das Präsidium		Senat, Gremienservice, Ref. 4.2	Über Gremienservice und Referat 4.2 werden die Stellungnahme des Senates sowie der gesamte Berufungsvorgang dem Präsidium vorgelegt. Der Senat prüft auch, ob die Richtlinien für gendergerechte Berufungsverfahren eingehalten wurden. Siehe Merkblatt 6 - Gendergerechtigkeit
13.	Beschluss des Berufungsvorschlages; ggf. Sondervotum	Art. 18 Abs. 5 Satz 2 BayH-SchPG § 51 Abs. 1 Satz 1 GO Art. 18 Abs. 5 Satz 3 BayH-SchPG § 51 Abs. 2 Satz 1 GO	Präsidium	Auf der Grundlage des Berufungsvorschlages, der vergleichenden Gutachten, der Stellungnahmen der Studierenden, des/der Frauenbeauftragten, des/der Studiendekans/in, des Senates sowie möglicher Sondervoten und ggf. zusätzlicher Expertise fasst das Präsidium seinen Beschluss. Beabsichtigt das Präsidium, vom Berufungsvorschlag der Fakultät abzuweichen, so ist der Fakultät unter Angabe der Gründe und unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
14.	Ruferteilung	Art. 18 Abs. 6 BayH-SchPG i.V.m. § 2 Abs. 1 BayBerufV	Präsident/ Präsidentin Referat 4.2	Nach Beschluss durch das Präsidium entscheidet der Präsident/die Präsidentin, an wen der Ruf erteilt werden soll. Beabsichtigt der Präsident/die Präsidentin, vom Berufungsvorschlag der Fakultät abzuweichen, so ist der Fakultät unter Angabe der Gründe und unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
15.	Berufungsverhandlungen		Präsident/-in, Kanzler/-in Dekan/-in Finanzabteilung Personalabteilung	
16.	Ernennung		Präsident/-in, Personalabteilung	